Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/24



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Peter Sönnichsen, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

Kiel, 30. November 2009

Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Kooperationsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg über die Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie über den Abschluss eines Vertrages mit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) über die Pflege und Weiterentwicklung der Be-, Rück- und Abrechnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Olef Bastian

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herr Peter Sönnichsen, MdL Landeshaus 24105 Kiel

über das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein 24105 Kiel

Kiel. 24. November 2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über den vorgesehenen Abschluss einer länderübergreifenden

Kooperationsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg über die Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie über den Abschluss eines Vertrages mit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) über die Pflege und Weiterentwicklung der Be-, Rück- und Abrechnung

informieren.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist als Bundesgesetz von den Ländern im Auftrag des Bundes durchzuführen. Dabei erfolgt die technische Unterstützung der Datenverarbeitung des BAföG-Verfahrens mit Ausnahme von Teilbereichen in fast allen Ländern einheitlich.

Der Bund hat seit 1981 allen Ländern die Programmablaufpläne (algorithmische Darstellung der materiell-rechtlichen Regelungen, kurz: PAP) für die maschinelle Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG nebst der entsprechenden

Testprogramme kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zur Erledigung der Aufgabe hatte der Bund seinerzeit einen Vertrag mit der DZBW geschlossen.

Der Bund unterrichtete Anfang 2008 die Länder darüber, dass er das – aus seiner Sicht freiwillige Engagement im BAföG-EDV-Bereich durch Kündigung des Vertrages mit der Datenzentrale Baden-Württemberg zum 31.12.2009 aufgeben und die Aufgaben in die Hand der Länder, die für den BAföG-Vollzug zuständig seien, geben wolle. Die Aufgabe des Engagements wird mit der Kritik des Bundesrechnungshofs begründet, der darauf hingewiesen habe, dass der Vollzug des BAföG nach § 9 Abs. 1 BAföG Ländersache sei. Aktivitäten der Länder (KMK, Hochschulausschuss), den Bund umzustimmen, waren erfolglos.

Dieses Engagement umfasst die

1. Programmtechnische Umstellung (Kooperationsvertrag mit Baden-Württemberg)

In Bezug auf die programmtechnische Umstellung des Testprogramms des PAP für die maschinelle Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG, die im Wesentlichen aus der Umstellung der Programmiersprache von Cobol auf Java besteht, ist der Bund bereit, die Länder bei der Umstellung finanziell zu unterstützen. Der Bund hat erklärt, den Ländern eine programmtechnische Umstellung zu 85% der Gesamtkosten (maximal 850.000 €) aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Ländern bezüglich der Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen des BAföG regelt in § 4 die von den einzelnen Bundesländern zu tragenden Kosten. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 864.000,00 €. Davon trägt der Bund 734.400 €. Die von den Ländern zu tragenden Kosten werden auf der Basis eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels - da nur 12 der 16 Länder teilnehmen - mit den Ländern abgerechnet. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Kostenverteilungsschlüssel beträgt 4,55%. Dies sind 5.893,00 € (einmalig fälliger Betrag).

2. Pflege und Weiterentwicklung des Programmablaufs (Vertrag mit DZBW)

Für die Pflege und Weiterentwicklung des Programmablaufs für die maschinelle Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG und die Pflege der dazugehörigen (Test-)Programme und Softwarekomponenten hat sich der Bund zur Unterstützung der Länder bereit erklärt, den mit der Datenzentrale Baden-Württemberg bestehenden Pflegevertrag doch erst zum 31.12.2010 kündigen zu wollen. Dies geschieht in der Erwartung, dass der ursprüngliche EDV-Programmierverbund erhalten bleibt und der Programmablaufplan (PAP) auch zukünftig allen Ländern zur Verfügung stehen wird, während die Nutzung der entsprechenden Testprogramme weiterhin den einzelnen Ländern überlassen bleibt.

Aus vergaberechtlichen Gründen sollen zur Pflege und Weiterentwicklung des Programmablaufs Einzelverträge durch jedes Land mit der DZBW abgeschlossen werden. Die DZBW ist darauf eingerichtet und bereit, mit jedem beteiligten Land einen Vertrag über die Pflege des Programmablaufplans und der Testprogramme zu schließen. Die entstehenden Gesamtkosten für alle Länder sind auf 70.000 € jährlich begrenzt. Die Gesamtkosten werden auf der Basis eines besonderen Kostenverteilungsschlüssels - da nur 12 der 16 Länder teilnehmen - mit den Ländern abgerechnet. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Kostenverteilungsschlüssel beträgt 4,55 %, das sind 3.185,00 € jährlich (Beginn im Jahr 2011).

Das grundsätzliche Ziel, die Zusammenarbeit im BAföG-Verfahren auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen und einen Beitrag für eine zukunftsfähige Modernisierung des gesamten BAföG-Verfahrens durch eine gemeinschaftliche Entwicklung zu erreichen, ist sehr zu begrüßen. Es ist so für alle beteiligten Länder möglich, die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kostengünstig und auf aktuellem Stand zu gewährleisten.

Die Kooperationsvereinbarung und der Vertrag mit der DZBW sollen nach der Entscheidung des Kabinetts (Zustimmung ist am 24. November 2009 erfolgt) und der sich anschließenden Information des Finanzausschusses unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jost de Jager

Anlagen

Mlage 2

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Ländern

- 1. Baden-Württemberg
- 2. Brandenburg
- 3. Bremen
- 4. Mecklenburg-Vorpommern
- 5. Niedersachsen
- 6. Nordrhein-Westfalen
- 7. Rheinland-Pfalz
- 8. Saarland
- 9. Sachsen
- 10. Sachsen-Anhalt
- 11. Schleswig-Holstein
- 12. Thüringen

- beteiligte Länder -

über die Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen des BAföG.

Präambel

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beendet sein – aus seiner Sicht - freiwilliges Engagement im BAföG-EDV-Bereich zum 31.12.2010. Das betrifft die Pflege des Programmablaufplans für die maschinelle Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG und die Pflege der dazugehörigen (Test)-programme und Softwarekomponenten, die der Bund im Rahmen des Projekts BAföG21 finanziert hat. Die volle Verantwortung für die EDV-Lösung der BAföG-Antragstellung liegt ab 01.01.2011 allein bei den Ländern. Getragen von dem Förderinteresse der Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Vollzugs des BAföG durch die Länder hat sich der Bund bereit erklärt, die Länder bei Bedarf einmalig bei der programmtechnischen Umstellung finanziell zu unterstützen.

Die an der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung beteiligten Länder halten übereinstimmend die Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung einschließlich der Umstellung der Programmiersprache für erforderlich. Der Bund ist daher bereit, sich auf Antrag durch eine Zuweisung an das die Umstellung beauftragende Land Baden-Württemberg zu 85% an den diesbezüglichen Kosten, maximal bis zu Höhe von 850.000 Euro, zu beteiligen. Er setzt dabei voraus, dass die Zuweisung nur für Leistungen der Umstellung in Anspruch genommen wird. Die an der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung nicht beteiligten Länder Bayern, Berlin, Hamburg und Hessen erklärten ihre Zustimmung zur finanziellen Beteiligung des Bundes.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Neuprogrammierung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG unter Berücksichtigung folgender Neuentwicklungen:

- Wegfall der Datenkonvertierung (Schnittstelle von der Datenbankstruktur BAföG21 zu den Cobol-Programmen der Be-, Rück- und Abrechnung)
- Entwicklung einer neuen Datenbankstruktur für die Be-, Rück- und Abrechnung und Ablösung der bisherigen sequentiellen Datenstruktur
- Erstellung einer modularen Be-, Rück- und Abrechnung, die den neuesten technischen Standards entsprechen und dadurch die Cobol-Programme ablösen.

Im Zuge der Neuentwicklung sind folgende zusätzliche neuen Anforderungen zu berücksichtigen:

- Bescheid-Erstellung im Voraus
- Bescheid-Erstellung sofort und mehrfach innerhalb eines Monats
- Wegfall der strengen Abhängigkeit vom Zahlungsmonat (Nachzahlungen sofort zahlbar machen)
- Aufhebung der Einschränkungen der bisherigen Cobol-Programme (z. B. längere Rückrechnungsmöglichkeit, Verarbeitung von Zeiträumen)

Die bisherige Funktionalität der Be-, Rück- und Abrechnung muss vollständig erhalten bleiben.

(2) Die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 1 erfolgt in folgenden, in Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung näher spezifizierten Arbeitspaketen.

Arbeitspaket 1: Prozess-Analyse	(10 %)
 Arbeitspaket 2: Erstellung des Pflichtenhefts 	(9 %)
 Arbeitspaket 3: DV-technisches Feinkonzept 	(13 %)
 Arbeitspaket 4: Umsetzung des DV-Konzepts 	(19 %)
 Arbeitspaket 5: Erstellung der Dokumentation 	(13 %)
Arbeitspaket 6: Projektmanagement	(13 %)
 Arbeitspaket 7: Qualitätssicherung und Test 	(23 %)
a prominent of the contract of	

(3) Die programmtechnische Umstellung gemäß Abs. 1 und 2 beginnt am 1. Januar 2010. Die Fertigstellung erfolgt bis spätestens zum 30. Juni 2011.

§ 3 Projektorganisation

- (1) Zur Steuerung des Projekts wird eine Lenkungsgruppe (Arbeitsgruppe "Umstellung BAföG-PAP") aus Vertretern der beteiligten Länder eingerichtet.
- (2) Die Lenkungsgruppe entscheidet alle im Rahmen des Projektes anfallenden Fragestellungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Sie nimmt die im Rahmen der Umstellung zu erbringenden Leistungen (Arbeitspakete 1-7) ab. Die Abnahme erfolgt im Anschluss an die Fertigstellung des jeweiligen Arbeitspakts. Die Lenkungsgruppe kann sich auch weitere Entscheidungen vorbehalten. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der beteiligten Länder.
- (3) Das Land Baden-Württemberg beauftragt die Datenzentrale Baden-Württemberg mit den Aufgaben der programmtechnischen Umstellung gemäß § 2 und der Führung der laufenden Geschäfte. Die für Leistungen nach Satz 1 bei der Datenzentrale Baden-Württemberg anfallenden Kosten werden als Projektkosten gemäß § 4 getragen.

§ 4 Kosten, Kostenverteilung

- (1) Die Gesamtkosten der programmtechnischen Umstellung gemäß § 2 belaufen sich auf 864.000 €.
- (2) Der Bund gewährt eine Zuweisung nach Maßgabe der Präambel und die beteiligten Länder tragen die Kosten wie folgt:

Caranticanton						864.000,00 €
Gesamtkosten davon Bund					85%	734,400,00 €
(BMBF)					450/	129,600,00 €
davon Länder					15%	129.600,00 €
Beteiligte Länder	Aufteilung Gesamt- BAföG 2009 lt. Rund- schreiben BMBF 28.01.2009 (Anlage 2)	anteilig	Königsteiner Schlüssel für 2009	arith. Mittel	Verteilungs- schlüssel in % bei Index 71,7578 = 100	Verteilung der Kosten in €
Baden-	96,2	7,9	12,83375	10,34340561	14,41432933	18.681 €
Württemberg		4,6	3,15294	3,85402102	5,370873996	6.961 €
Brandenburg	55,8	1,3	0,93697			1.989 €
Bremen Mecklenburg-	15,5 43,7	3,6	2,1108		2.056466711	5.128 €
Vorpommern	109,9	9,0	9,33569	9,153559286	12,75618718	16.532 €
Niedersachsen Nordrhein- Westfalen	242,2	19,8	21,30385		\$	37.093 €
	46,9	3,8	4,80462	4,316595714	6,015507324	7.796 €
Rheinland-Pfalz Saarland	6,8	0,6	1,22442	0,88976102	1,23995025	1.607 €
Sachsen	123,1	10,0	5,25996			
Sachsen-Anhalt	57,0	4,7	3,00352			
Schleswig-Holstein	39,2	3,2	3,325			5.893 €
Thüringen	62,4	5,1	2,86026	3,97706877	The second secon	
Summe	898,7	73,4	70,152	3 71,7578	100,0000	129.600 €

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Die anteilige Vergütung der in § 2 Abs. 2 genannten Arbeitspakete ist jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Meilensteine und nach durch die Länder erfolgter Abnahme gemäß § 3 Abs. 2 sowie entsprechender Rechnungstellung der Datenzentrale Baden-Württemberg fällig. Die Landesmittel sind fällig nach entsprechender Rechnungstellung durch das Land Baden-Württemberg. Die zugewiesenen Bundesmittel können vom Land Baden-Württemberg bedarfsgerecht abgerufen werden.

Rechte an den Ergebnisse

- (1) An den Arbeitsergebnissen der Umstellung der Be-, Rück- und Abrechnung der Leistungen nach dem BAföG haben die beteiligten Länder ein Nutzungsrecht jeweils für den eigenen Bereich. Dieses umfasst auch das Recht, die erstellte Software in eigener Regie anzupassen und selbständig weiter zu entwickeln.
- (2) Jedes der in Absatz 1 genannten Länder erhält nach Fertigstellung und vollständiger Zahlung des Landesanteils die Ergebnisse einschließlich der Dokumentation sowie den Source-Code der erstellten Software.
- (3) Die an der Kooperationsvereinbarung nicht beteiligten Länder erhalten die Ergebnisse einschließlich der Dokumentation sowie den Source-Code der erstellten Software auf Wunsch gegen Kostenbeteiligung ebenfalls. Die Kostenverteilung unter den Ländern nach § 4 ist gegebenenfalls anzupassen.

§ 7 Einheitlichkeit der Förderentscheidungen

Soweit die Sicherstellung bundesweit einheitlicher Förderungsentscheidungen es erfordert, sind der Bund und alle Länder auch künftig zu einem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch und einem abgestimmten Vorgehen in EDV-Fragen bereit.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung kann nur gekündigt werden, sofern der Bund seinen Finanzierungsanteil nicht erbringt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

- (2) Es ist erwünscht, dass sich der Bund an der Lenkungsgruppe gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 zwecks Koordination mit beratender Stimme beteiligt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9 In Kraft Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die beteiligten Länder und unter der Bedingung der fristgerechten Zustimmung der übrigen Länder gemäß § 1 Satz 8 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg	
Stuttgart, den	Dr. Hagmann Ministerialdirigent
Für das Land Brandenburg	
, den	
(Ort)	(Name)
Für die Freie Hansestadt Bremen	
, den	
(Ort)	(Name)
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
, den	
(Ort)	(Name)
Für das Land Niedersachsen	
, den	
(Ort)	(Name)

Für das Land Nordrhein-Westfalen

(Ort)	(Name)
Für das Land Rheinland-Pfalz	
, den	
(Ort)	(Name)
	(((())))
Für das Land Saarland	
Fur das Land Saariand	·
, den	
(Ort)	(Name)
	(Name)
Für den Freistaat Sachsen	+ -
, den	
(Ort)	***************************************
	(Name)
Für das Land Sachsen-Anhalt	
, den	
(Ort)	
	(Name)
	•
Für das Land Schleswig-Holstein	

(Ort)	(Name)
Für das Land Thüringen	
, den	***************************************
(Ort)	(Name)

₩ ³1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

D2/2009-##

	Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Zwischer	Land Schleswig-Holstein
LWIDONIO	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkenr
-	Düsternbrooker Weg 104
	24105 Kiel im Folgenden "Auftraggeber" genannt
j	III) digendon ii dinassana saaa
	D. J. Markette make and
und	Datenzentrale Baden-Württemberg
	Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart
9 9 8	im Folgenden "Auftragnehmer" genannt
22 22 34	
1	
wird folg	ender Vertrag geschlossen:
1	Vertragsgegenstand und Vergütung
1.1	Projekt-/Vertragsbezeichnung
	Bundesausbildungsförderungsgesetz
1967 1987 1987	Pflege und Weiterentwicklung der Be-, Rück- und Abrechnung.
1.1	Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
1.2	Full alle III dieseri Vollage gordoment.
13	Die Leistungen des Auftragnehmers werden
	☐ nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
	To the Fastpreis gemäß Nummer 5.2 in Höhe von
18	augualich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergutet.
1.3 	Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer ist im hoheitlichen Bereich derzeit nicht umsatzsteuerpflichtig. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt und ist zu erstatten.
10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Solution generation of the second
2	Vertragsbestandteile Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
2.1	
	 dieser Vertrag (Seite 1 bis) mit Anlage(n) Nr Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in
45 45	der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2 der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2
42 2.1 2.2 2.2	der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlicht der Muster Fahr 2 - Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
	-
19	EVB-IT Dienstleistung und VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit.
	Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
2.2	Weitere Geschartsbedingdingding die Geschartsbedingding die Geschartsbedingding die Geschartsbedingding die Geschartsbedingding die Geschartsbedingding die Geschartsbedingding die Geschartsbeding die Gescha



EVB-IT Dienstvertrag

Vertrags Vertrags	snumn snumn	ner/Kennung Auftraggeber ner/Kennung Auftragnehmer <u>D2/2009-##</u>		
3	Art ur	nd Umfang der Dienstleistungen		
3.1	Art de	er Dienstleistungen		
6) 64 64 64 44		uftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:		
3.1.1		ratung		•
3.1.2		ojektleitungsunterstützung		
3.1.3		hulung		•
3.1.4		nführungsunterstützung		
3.1.5	∐ Ве	etreiberleistungen		
3.1.6	⊠ B∈	enutzerunterstützungsleistungen		•
3.1.7	☐ Pr	oviderleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit		
3.1.8	⊠ sc	instige Dienstleistungen:		
is is	- Lau	fende Softwarepflege der Be-, Rück- und Abrechnung		
91 111	- Für	rung der laufenden Geschäfte		
201 201 201				
3.2 U	lmfano	der Dienstleistungen des Auftragnehmers		
¥		Jmfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergib	t sich aus	
3.2.1	Der t	Jmfang der vom Auπragnenmer zu erbringernam standaren.		
	\boxtimes	siehe Nr. 3.2.3		
			Anlage(n) Nr.	
£.		folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom		
À.		folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung doch kaltungs	Anlage(n) Nr.	
401 314 314				
	ائے	folgenden weiteren Dokumenten		
	L	longeneon word	Anlage(n) Nr.	
114 114				
3.2.1 Industry politics is provided and the control of the control	Es ç	gelten die Dokumente in	,	
521 185 188 188		oblger Reihenfolge		
		folgender Reihenfolge:		
3.2.2		Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderu hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeb Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.	ngen des Stando Nichen Einfluss a	es der Techni auf die Art de



EVB-IT Dienstvertrag

Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten): 3.2.3

Folgende Dienstleistungen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Beratungsleistungen, Koordination

Beratung und Abstimmung aller DV-relevanten Fragen mit den beteiligten Ländern sowie Beratung und Abstimmung mit dem BMBF.

Durchführung und Teilnahme an Sitzungen

Teilnahme an den Sitzungen des Bundes und der Länder als ADV-Vertreter. Bei Bedarf finden ADV-Vertreter-Sitzungen zusammen mit den Ländern statt und werden federführend vom Auftragnehmer durchgeführt.

Beratungsleistungen und Kooperation mit Dritten

DV-relevante Fragen werden mit anderen Beteiligten wie z. B. dem Bundesverwaltungsamt (BVA), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder dem Statistischen Bundesamt (DeStatis) direkt abgestimmt und Lösungen erarbeitet.

Koordination

Der Auftragnehmer übernimmt die gesamte Koordination des DV-Verfahrens, in denen die Be-, Rück- und Abrechnung betroffen ist. Mit den beteiligten Ländern und den beteiligten Dritten ist eine Abstimmung durchzuführen.

Analyse und Umsetzung von Rechtsänderungen, Verwaltungsvorschriften und auf Grund von Gesetzesanalyse Gerichtsentscheidungen.

Umfangreiche Gesetzesnovellen werden gesondert beauftragt.

Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung der Verfahrensteile der Be-, Rück- und Abrechnung

Erstellung von Konzepten.

Laufende Pflege und Weiterentwicklung des PAP und der Programme der zentralen Verfahrensteile der Be-, Rück- und Abrechnung. Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung der Datensätze.

Einbindung in das Gesamtverfahren der Länder

Die Verfahrensteile und ihre Änderungen müssen in die BAföG-DV-Verfahren der Länder eingebunden werden.

Es muss die Lauffähigkeit sichergestellt werden.

Auswertungen

Der Auftragnehmer erstellt Auswertungen auf Anforderung. Es werden auch eventuelle Hochrechnungen, die eine Aussage zulassen, wie sich die geplante Gesetzesänderungen auswirken, durchgeführt.

Test und Qualitätssicherung

Aufbau und Pflege einer Testdatei mit entsprechenden Fallkonstellationen. Durchführung von Tests (Einzel- und Gesamttests).

Abnahme und Auslieferung an die Länder.

Fehleranalyse und Fehlerbereinigung

Die von den Ländern mitgeteilten Hinweise auf unrichtige Ergebnisse sind zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.

Dokumentation

Die Quellcodes sind zu dokumentieren.

Die Veränderungen an den Quellcodes und den Datensätzen sind zu protokollieren und gegebenenfalls nachzuweisen.



- Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers 10.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 00.000 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind
 - die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8 a)
 - folgende weitere Faktoren: b)



		£				
	istungen / Leistungszei					
	istungen Stuttgart (Die	nstsitz des Auft	ragnehmers)			
Zeiträume der D	lenstleistungen			***********		**********
Leistungen	(gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Le	eistungszeitrau	m Verbin	dlicher Leistu	ngszeitra
		Beginn	Ende	Be	ginn	Ende
3.1.1 Beratung		01.01.2011	31.12.2011		*****	
	ungsunterstützung	01.01.2011	31.12.2011			etti erseett eteesse
-11,000,000,000,000,000,000,000,000	ınterstützungsleistungen		31.12.2011			*************
3.1.8 sonstige D	Dienstleistungen	01.01.2011	31.12.2011			***************************************
Zeiten der Diens		. ,				
Die Leistungen d	les Auftragnehmers werd	len erbracht	. 101-01-1	······································	n Sametagan	und Feie
während der übli	ichen Geschäftszeiten de					Uhr
Montag	bls <u>Freitag</u>		08:00	bis <u>10</u> bis	6:00	Uhr
	bis	von				
während sonstig	er Zeiten					1 lbe
während sonstig	er Zeiten bis	von		bis		— Uhr
an Sonn- und Fei	bis bis ertagen am Sitz des Auftrag	von		bis bis bis		Uhr Uhr Uhr
an Sonn- und Fei Vergütung ⊠ Vergütung nach Vorla	bis bis ertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv	von nehmers von	chend Muster 1	bis bis	snachweis Die	Uhr Uhr
an Sonn- und Fei Vergütung	bis bis ertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze	von mehmers von weises entsprec		bis bis L		Uhr Uhr
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei	bis bis lertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe	von von von von veises entsprec	(entspricht La	bis bis - Leistungs	ir, 11)	Uhr Uhr
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei	bis bis ertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe	von von von von veises entsprec	entspricht La	bis bis Leistungs	ir. 11) erhalb der Ze	Uhr Uhr nstleistu
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei	bis bis lertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe	von nehmers von weises entsprec von 3.185,00 €	entspricht La Preis gemäß 4	bis bis Leistungs ndesanteil N (netto) inn	ir. 11) erhalb der Ze gemä	Uhr Uhr nstleistu
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei Bez	bis bis ertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe zelchnung des Personal (Leistungskategorie)	von nehmers von veises entsprec	entspricht La Preis gemäß 4 je Stunde	bis bis Leistungs ndesanteil N (netto) inn	erhalb der Ze gemä je Stunde	Uhr Uhr nstleistu iten § 4.3.2
an Sonn- und Fei Vergütung Nergütung nach Vorla ohne mit ei Bez	bis bis lertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand lege eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe zeichnung des Personal (Leistungskategorie)	von nehmers von weises entsprec	Preis gemäß 4 je Stunde	bis bis Leistungs ndesanteil N (netto) inn 3.1 je Tag 720,	erhalb der Ze gemä	Uhr Uhr nstleistu iten § 4.3.2
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei Bez 3.1.1 Beratung	bis bis ertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe zeichnung des Personal (Leistungskategorie)	von nehmers von veises entsprec	Preis gemäß 4 je Stunde 90,	bis	ir. 11) erhalb der Ze gemä je Stunde	Uhr Uhr nstleistu
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei Bez 3.1.1 Beratung 3.1.2 Projektle	bis bis lertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe zelchnung des Personal (Leistungskategorie) l itungsunterstützung	von nehmers von veises entsprec	Preis gemäß 4 je Stunde 90, 90,	bis	erhalb der Ze gemä je Stunde	Uhr Uhr nstleistu iten § 4.3.2
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei Bez 3.1.1 Beratung 3.1.2 Projektle	bis bis lertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe zelchnung des Personal (Leistungskategorie) l itungsunterstützung	von nehmers von veises entsprec	Preis gemäß 4 je Stunde 90, 90,	bis	erhalb der Ze gemä je Stunde	Uhr Uhr nstleistu iten § 4.3.2
an Sonn- und Fei Vergütung Vergütung nach Vorla ohne mit ei Bez 3.1.1 Beratung 3.1.2 Projektle 3.1.6 Benutzer 3.1.8 sonstige	bis bis ertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe zeichnung des Personal (Leistungskategorie)	von nehmers von veises entsprec	Preis gemäß 4 je Stunde 90, 90,	bis	erhalb der Ze gemä je Stunde	Uhr Uhr nstleistu iten § 4.3.2
an Sonn- und Fei Vergütung Nergütung nach Vorla ohne mit ei Bez 3.1.1 Beratung 3.1.2 Projektle 3.1.8 sonstige Reisezeiten	bis bis lertagen am Sitz des Auftrag g nach Aufwand age eines Leistungsnachv Obergrenze iner Obergrenze in Höhe zelchnung des Personal (Leistungskategorie) l itungsunterstützung	von ynehmers von von 3.185,00 €	Preis gemäß 4 je Stunde 90, 90,	bis	erhalb der Ze gemä je Stunde	Uhr Uhr nstleistu



Vertraç Vertraç	jsnumr jsnumr	ner/Kennung Auftragnehmer D2/2009-##
:	Vergi	itungsvorbehalt
	_	d ein Vergütungsvorbehalt vereinbart
	\bowtie	gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
		anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr
5.2		Festpreis
		Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen Festpreis (netto) in Höhe von insgesamt
		Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
	-	
5.3	Daic	ekosten und Nebenkosten
50.3		Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
		Reisekosten werden vergütet gemäß LRKG BW
		Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
		Nebenkosten werden vergütet gemäß
40 6	Recl (ergä	nte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen nzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung) Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen
6.1		Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-I1 Dienstielstung ist der Auftraggebor bereichtigt, begund zu Ziffer 4 EVB-I1 Dienstielstung ist der Auftraggebor bereichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:
) 		
6.2		Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststeller und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an der Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:
हुन्य हुन्। अन्य सम्बद्धाना सम्बद्धाना सम्बद्धाना । अन्य सम्बद्धाना । अन्य सम्बद्धाना । अन्य सम्बद्धाना । अन्य		Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber da ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht al den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertrags erfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehme bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verbei der Erbringung der Dienstleistung verwendet ha
6.4		bei der Erbringung der Dienstleistung entwickeit hat. Der Auftagnermen bleistung verwendet hat wendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat berechtigt. Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen
Notification of the second	_	



Vertra Vertra	gsnummer/Kennung Auft gsnummer/Kennung Auft	ragnehmer D2/2009-##
7	Verantwortlicher Anspi	rechpartner
	des Auftraggebers:	Frau Jana Winterfeldt
	des Auftragnehmers:	Herr Günther Lohberger
	werden vereinbal Zur Steuerung o Vertretern aller Die Lenkungsgr Fragestellunger Geschaftsführt übernimmt zund Die Lenkungsgr Die Lenkungsg	kungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumenie)
. 9	Schlichtungsverfahre	anna et esta tata a la transia de la companya de l La companya de la co
30110		mer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Diensteine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen striehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat ht.



11 Sonstige Vereinbarungen

Ergänzung zu Nr. 4.2 (Zeiträume der Dienstleistungen)

Dieser Vertrag verlängert sich nach Ablauf des Leistungszeitraumes nach Nr. 4.2 auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Ergänzung zu Nr. 5.1 (Vergütung nach Aufwand)

Die jährlich entstehenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Auftragnehmer informiert die Lenkungsgruppe unverzüglich, sobald absehbar ist, dass die Obergrenze um mehr als 20 % überschritten wird.

Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach den Verrechnungssätzen des Auftragnehmers.

Die beteiligten Länder tragen die Kosten anteilig in % nach folgendem Kostenschlüssel (arithmetisches Mittel aus anteiliger Aufteilung Gesamt-BAföG 2009 II. Rundschreiben BMBF vom 28.01.2009 und Konigsteiner Schlüssel für 2009):

	TENTOTO DE LE CONTRE LE CO
Baden-Württemberg	14,41 %
Brandenburg	5,37 %
Bremen	1,53 %
Mecklenburg-Vorpommern	3 96 %
Niedersachsen	12,76 %
Nordrhein-Westfalen	28.62 %
Rheinland-Pfalz	6,02 %
Saarland	1 24 %
Sachsen	10,67 %
Sachsen-Anhalt	5,34 %
Schleswig-Holstein	4,55 %
Thüringen	5 54 %
Summe	100,01 %
Outhing	Tribate the contract

Eine Anpassung des Kostenschlüssels 2009 erfolgt entsprechend der Erforderlichkeit.

Möchte ein Land noch nachträglich teilnehmen, ist dieser Kostenschlüssel entsprechend anzupassen. Scheidet ein Land nachträglich aus dem Vertrag aus, wird sein Anteil an den Kosten entsprechend aufgeteilt.

Stuttgart , Datum Datenzentrale Baden-Württemberg	Kiel Ort Land Schleswig-Holstein	Datum
Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)	Unterschrift(en) Auftraggeber (Na	me(n) in Druckschrift)

